

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen zur anteiligen Deckung der in den Kindertageseinrichtungen anfallenden Sach- und Personalkosten (Elternbeitragssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat Ottendorf-Okrilla mit Beschluss GR 130/2022 vom 05.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horten) in der Trägerschaft der Gemeinde Ottendorf-Okrilla betreut werden.
- (2) Die Satzung gilt nicht für Personensorgeberechtigte, deren Kinder im Rahmen der Sächsische Förderschülerbetreuungsverordnung in einem Hort der Gemeinde Ottendorf-Okrilla betreut werden. Hier findet die Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Ganztagsbetreuung von Schülern aus Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung in Trägerschaft des Landkreises Bautzen Anwendung.
- (3) Für die Festsetzung der Elternbeiträge sowie deren Ermäßigungsgründe gelten §§ 2 und 4 dieser Satzung für die Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen anderer Träger entsprechend.

§ 2 Festsetzung der Elternbeiträge

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart entsprechend § 14 Abs. 2 SächsKitaG.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge wird jährlich gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Gemeinderatsbeschluss neu festgesetzt. Die festgesetzten Elternbeiträge werden im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht und treten am 1. Januar des auf das Jahr der Betriebskostenbekanntmachung folgenden Jahres in Kraft.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und weiterer Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Ermäßigungsgründe

- (1) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung bzw. eine Kindertagespflegestelle gemäß dem SächsKitaG besuchen, erfolgt eine Absenkung des Elternbeitrages durch eine Staffelung für die einzelnen Zählkinder. Dabei werden für das erste Zählkind 100 Prozent, für das zweite Zählkind 60 Prozent und für das dritte Zählkind 20 Prozent der ungekürzten Elternbeiträge erhoben.
- (2) Für Alleinerziehende erfolgt eine Absenkung auf 90 Prozent der ungekürzten Elternbeiträge. Als Familien im Sinne dieser Satzung gelten auch eheähnliche Lebensgemeinschaften. Dabei ist unerheblich, ob beide Partner Personensorgeberechtigte des Kindes sind.
- (3) Bei der Eingewöhnung (gilt nur für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) ist unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden für die Dauer eines halben Monats der Elternbeitrag für eine Betreuungszeit von 4,5 Stunden zu zahlen. Danach ist der volle Elternbeitrag entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungspflicht

- (1) Der Elternbeitrag wird am 15. des Monats für den laufenden Monat fällig.

- (2) Die Erhebung erfolgt auf Grundlage des im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfanges in der Regel mittels Lastschriftverfahren.
- (3) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos bzw. unberechtigter Rückbuchung durch den Abgabenschuldner gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht bei Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme bis einschließlich dem 15. des Monats, wird der ganze monatliche Elternbeitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (5) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (6) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Kindertageseinrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (7) Die Erhebung des Elternbeitrages erfolgt für die vertragsgemäße Bereitstellung des Platzes, nicht für die tatsächliche Inanspruchnahme. Elternbeiträge für Betreuungszeiten, die z. B. durch Urlaub, Krankheit, Kuren oder andere private Sachverhalte nicht in Anspruch genommen wurden, werden nicht erstattet. Elternbeiträge für Betreuungszeiten, die aus Gründen höherer Gewalt, nicht in Anspruch genommen werden konnten, werden nicht erstattet. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien, Schließtage und die zeitweilige Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.
- (8) Die Gemeinde ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen auf die Erhebung des Elternbeitrages ganz oder teilweise zu verzichten, soweit dadurch eine unbillige Härte entstehen würde.

§ 6 Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.
- (2) Die Höhe des Beitrages für Gastkinder richtet sich nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung. Der Tagessatz beträgt 1/21 des Monatsbeitrags.

§ 7 Weitere Entgelte

- (1) Für alle drei Betreuungsformen gilt, dass bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten für jede angefangene Stunde ein Entgelt auf Grundlage der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten gemäß § 2 Absatz 1 erhoben werden kann. Im Bereich Kindergarten und Kinderkrippen beträgt dies 1/189 und im Bereich Hort 1/126 der zuletzt bekannt gemachten monatlichen Kosten je Platz.
- (2) Bei Überschreitung der Öffnungszeiten gilt Absatz 1 analog und es werden weitere Kosten gemäß Verwaltungskostensatzung geltend gemacht. Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen.
- (3) Für Ausflüge, Eintrittsgebühren und weitere zusätzliche Angebote können weitere Entgelte (Kulturbeitrag) erhoben werden. Die Mittel dürfen nur für zusätzliche Angebote verwendet werden. Die Erhebung erfolgt auf Grundlage des Betreuungsvertrages und wird analog § 5 Absatz 2 erhoben.

§ 8 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die für die Erhebung des Elternbeitrages maßgeblichen Daten wahrheitsgemäß anzugeben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Bestehen berechtigte Zweifel an den Angaben, ist die Gemeinde berechtigt, Nachweise zu fordern.

- (2) Ermäßigungen werden, soweit Angaben der Personensorgeberechtigten erforderlich sind, erst ab dem Zeitpunkt der Mitteilung berücksichtigt. Unrechtmäßig in Anspruch genommene Ermäßigungen können von der Gemeinde zurückgefordert werden.

§ 9 Regelungen zur vereinbarten Betreuungszeit

- (1) Die Betreuungszeiten im Kindergarten/Kinderkrippe betragen 4,5h, 6h, 7h, 8h, 9h, 10h, 11h.
- (2) Die Betreuungszeiten im Hort betragen:
- Grundbetreuung: Es erfolgt eine Nachmittagsbetreuung während der Schultage und bis zu 5 Stunden während schulfreier Tage (250 Betreuungstage zu 5 Stunden)
 - Teilzeitbetreuung: Es erfolgt eine Nachmittagsbetreuung während der Schultage und eine bis zu 9-stündige Betreuung an schulfreien Tagen (190 Betreuungstage zu 5 Stunden und 60 Betreuungstage zu 9 Stunden)
 - Vollzeitbetreuung: Es erfolgt eine Betreuung im Frühhort und am gesamten Nachmittag an Schultagen sowie bis zu 9 Stunden an schulfreien Tagen. (190 Betreuungstage zu 6 Stunden und 60 Betreuungstage zu 9 Stunden)

§ 10 Erhebung und Aufbewahrungsfristen beitragsrelevanter Daten

- (1) Für die Festsetzung des Elternbeitrags haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 60 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden, falls erforderlich, folgende personenbezogene Daten erhoben und gespeichert:
- a. Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder
 - b. Geburtsdatum der Kinder
 - c. Telefonnummer der Personensorgeberechtigten
 - d. Familienverhältnisse.
- (2) Das Löschen bzw. Vernichten der beitragsrelevanten Daten (einschließlich Betreuungsvertrag) erfolgt spätestens zehn Jahre nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind, sofern keine gegenseitigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mehr bestehen. Alle sonstigen personenbezogenen Daten werden nach zwei Jahren gelöscht bzw. vernichtet. Rechtsgrundlagen der Datenerhebung und Speicherung sind:
- a. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)
 - b. Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBO)
 - c. Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 9 Absatz 2 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung ab 01.01.2023 in Kraft. § 9 Absatz 2 tritt zum 01.09.2023 in Kraft. Zum 01.01.2023 tritt die 14. Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen zur anteiligen Deckung der in den Kindertageseinrichtungen anfallenden Sach- und Personalkosten mit Ausnahme von § 9 Absatz 2 außer Kraft. § 9 Absatz 2 der 14. Elternbeitragsatzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2023 außer Kraft.

ausgefertigt: Ottendorf-Okrilla am 06.12.2022

gez. Pfeiffer, Bürgermeister